

es in Deutschland schon längst erstreben. Damit bleibt aber nicht ausgeschlossen, daß die Gesetzgebung sich auch überhaupt mit Kolonisationsfragen beschäftigen kann. Wir können unendlich schon jetzt dem vorgehen, ob nicht Seitens der Regierungen einerseits oder Seitens des Reichstages andererseits, d. h. Seitens der öffentlichen Meinung, die ihren Ausdruck im Reichstage finden wird, das Bedürfnis geltend gemacht wird, in dieser oder jener Form das Kolonisationswesen zu ordnen oder selbst anzuregen. Das bleibt alles der Zukunft überlassen. Vorläufig haben wir auch hier an die Errichtung von Flottenstationen gedacht.

Da man unter Kolonisation nicht nur die Anlegung von Flottenstationen, sondern auch und sogar vornehmlich die Erwerbung, Besiedelung, Kupferrückgewinnung und Verwaltung auswärtiger Besitzungen versteht, da v. Savigny erklärt hat, daß man nur „vorläufig“ an die Errichtung von Flottenstationen gedacht habe, alles Andere aber der Zukunft überlassen wolle, da ferner Schlegel den Antrag auf Streichung des Wortes „Kolonisation“ doch nicht gestellt hat, und da endlich dieses Wort im Verfassungstexte stehen geblieben ist, so kann kein Zweifel darüber obwalten, daß Erwerb, Besiedelung, Verwaltung und Kupferrückgewinnung fremder Gebiete der Beaufsichtigung und Gesetzgebung Seitens des Deutschen Reiches unterliegen.

Es besteht aber die Frage, ob und wie weit „die Kolonisation“ Gegenstand der Reichsgesetzgebung sein soll, also ob das Wort „der Gesetzgebung“ in Art. 4 nicht bloß die Zuständigkeit des Reiches im Gegensatz zu derjenigen der einzelnen Bundesstaaten, sondern auch ferner ausdrücken soll, daß diese Zuständigkeit im Wege der Gesetzgebung ausgeübt werden muß. Seydel, Commentar, S. 68, Horn, Deutsches Staatsrecht, I, S. 570, Kam. 12, Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 753, Hornhak, Die Anfänge des deutschen Kolonialrechts, Archiv für öffentliches Recht, II, S. 8 ff., u. A. meinen, daß „Gesetzgebung“ nur die Zuständigkeit des Reiches zum Ausdruck bringen soll, während Hänel, Reichsstaatsrecht, S. 839, Hänel, in den Sten. Ber. des Reichstages 1885/86, S. 1608, Windthorst, ebendort, S. 1610, u. A. die Ansicht vertreten, daß die Kolonisation nur im Wege der Gesetzgebung geregelt werden kann. Gesetzgebung bedeutet und kann nur bedeuten einen Akt der gesetzgebenden Körperschaften, einen aberein-stimmenden Mehrheitsbeschluß von Bundesrath und Reichstag. Eine andere Ausdrucksweise, nach welcher Gesetzgebung so viel wie Zuständigkeit bedeutet, besteht in Lehrbüchern, aber nicht im Leben und noch weniger in der Reichsverfassung. Das Wort „Gesetzgebung“ kann in Bezug auf Kolonisation auch keinen anderen Sinn haben wie etwa in Bezug auf bürgerliches oder Strafrecht, welche Worte im gleichen Art. 4 vorkommen, woraus sich ergibt, daß, wenn das bürgerliche Recht und das Strafrecht im Wege der Gesetzgebung und nicht durch Verordnung geregelt werden muß, dies auch von der Kolonisation gelten muß. Aber das Reich ist nach Art. 2 der Reichsverfassung das Recht der Gesetzgebung nur „innerhalb dieses“ (d. i. des in Art. 1 bezeichneten) „Bundesgebietes“, nicht außerhalb desselben aus. Daher ist die Regelung des Kolonialrechts, soweit die Mitwirkung inländischer Behörden oder die Anerkennung der Akte der Kolonialbehörden im Inlande in Frage stehen, nur im Gesetzwege statthaft¹. Ob und in welchen Beziehungen (z. B. in Ansehung des Verfalls des Indignats, des Wohnsitzes) die Kolonien als Inland gelten, ob die Zeit, welche deutsche Truppen und Beamte dort zu bringen, doppelt auf die Dienstzeit bei der vom Reich zu zahlenden Pension anzurechnen ist, ob die sich dort aufhaltenden Reichsangehörigen dem bürgerlichen Gesetzbuch, dem deutschen Strafgesetzbuch und dem Polizeistrafrecht der Konsula unterstellt sind, ob und welche Gerichte im Deutschen Reich über die dort entstehenden Civil- und Criminalfälle entscheiden, in welcher Form (und mit welcher Wirkung innerhalb des Reichsgebietes) dort Ehen abgeschlossen, Urkunden aufgenommen, Testamente errichtet werden, ob und wie ein dort wohnender Fremder

¹ Regierungsmotive zum Grundgesetz, be-
trifft die Reichsregierung in den Schlußworten
(Anlage zu den Verhandl. des Reichst. 1885/86,
S. 81), Commissionsbericht hierüber (ebendort
S. 201); s. auch Sten. Ber. des Reichstages
1885/86, S. 633 ff., 1606 ff., 2027 ff.